jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/4/18 3Ob137/58, 3Ob127/65, 3Ob5/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1958

Norm

EO §1 Z5 IB
EO §1 Z5 IIE
EO §353 Abs1 IA
EO §353 Abs1 IIA

Rechtssatz

Der gerichtliche Vergleich muß die (schon anderwärts) getroffene Vereinbarung festhalten, sonst fehlt ihm die Exekutionsfähigkeit. Ein gerichtlicher Vergleich kann nur dann nach § 353 EO vollstreckt werden, wenn sich der Schuldner in ihm verpflichtet hat, irgendetwas zu tun.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 137/58
  Entscheidungstext OGH 18.04.1958 3 Ob 137/58
  JBl 1958,630
- 3 Ob 127/65
  Entscheidungstext OGH 02.09.1965 3 Ob 127/65
  nur: Ein gerichtlicher Vergleich kann nur dann vollstreckt werden, wenn sich der Schuldner in ihm verpflichtet hat, irgendetwas zu tun. (T1); Beisatz: oder zu unterlassen. (T2)
- 3 Ob 5/89
  Entscheidungstext OGH 25.01.1989 3 Ob 5/89
  nur: Der gerichtliche Vergleich muß die (schon anderwärts) getroffene Vereinbarung festhalten, sonst fehlt ihm die Exekutionsfähigkeit. (T3) Beisatz: zumindest in der Weise, daß eine Ausfertigung dieser Vereinbarung zum Akt genommen wird. (T4) Veröff: RZ 1989/53 S 139

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0000115

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at